



# **Zusätzliche Vertragsbedingungen**

zum Vergabeverfahren V-2026-0077

Rahmenvertrag Gehölzpflegemaßnahmen im  
FB II.2

# Inhalt

<b>1. Vertragsgegenstand / Grundlagen des Vertrags</b>	<b>4</b>
1.1 Auftraggeber	4
1.2 Leistungsgegenstand	4
1.3 Zusätzliche Leistungen	4
<b>2. Pflichten des Auftragnehmers</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeines	4
2.2 Eingesetztes Personal, Tariftreue	5
2.2.1 Eingesetztes Personal	5
2.2.2 Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal	5
2.2.3 Regelungen gem. TVgG-NRW	5
2.2.4 Personalausfälle / Ausfälle bei der technischen Ausstattung	5
2.2.5 Vertrauensschutz	6
2.2.6 Anwendung der deutschen Sprache	6
2.2.7 Reaktionszeit	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>3. Maschinen und Geräte</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>
<b>5. Anpassung</b>	<b>6</b>
5.1 Änderung des Leistungsumfangs	6
<b>6. Vergütung</b>	<b>6</b>
6.1 Leistungsvergütung	7
6.2 Zahlung	7
6.3 Fristbeginn	7
6.4 Forderungsabtretungen	7
6.5 Abrechnungsgrundlage	7
6.6 Rechnungsstellung	8
6.7 Zahlungsanspruch	8

6.8	Zahlungsverzögerungen.....	8
6.9	Überzahlungen.....	8
<b>7.</b>	<b>Leistungsstörungen.....</b>	<b>9</b>
7.1	Nichtleistung.....	9
7.2	Nachbesserung .....	9
7.3	Fristsetzung .....	9
<b>8.</b>	<b>Vertragsstrafen.....</b>	<b>9</b>
<b>9.</b>	<b>Überwachung, Datenschutz .....</b>	<b>10</b>
9.1	Überwachung durch den Auftraggeber .....	10
9.2	Datenschutz.....	10
<b>10.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen .....</b>	<b>10</b>
<b>11.</b>	<b>Kooperationsverpflichtungen.....</b>	<b>10</b>
<b>12.</b>	<b>Einbeziehung von anderen Unternehmen.....</b>	<b>11</b>
12.1	Eignung.....	11
12.2	Wechsel von Nachunternehmern .....	11
12.3	Pflichten des Auftragnehmers bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen.....	11
<b>13.</b>	<b>Haftung / Freistellung / Versicherungen.....</b>	<b>11</b>
13.1	Haftung / Versicherungen.....	12
13.2	Freistellung .....	12
13.3	Gegenstände des Auftragnehmers.....	12
13.4	Unfälle.....	12
<b>14.</b>	<b>Vertragsdauer/ Optionen / Kündigung .....</b>	<b>13</b>
14.1	Laufzeit des Vertrags.....	13
14.2	Optionen (Vertragsverlängerung).... <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>	
14.3	Kündigung des Vertrags.....	13
14.4	Kündigung aufgrund von Vertragsänderungen .....	14

<b>15. Salvatorische Klausel .....</b>	<b>15</b>
<b>16. Übertragung von Rechten.....</b>	<b>16</b>
<b>17. Verträge mit Auftragnehmern, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist .....</b>	<b>16</b>
<b>18. Erfüllungsort.....</b>	<b>16</b>
<b>19. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
19.1 Änderungen des Vertrags .....	16
19.2 Gerichtsstand.....	16

# 1. Vertragsgegenstand / Grundlagen des Vertrags

Vertragsbestandteil sind und bei Widersprüchen gelten nacheinander:

- die allgemeine Leistungsbeschreibung mit allen Anhängen
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen zum Verfahren V-2026-0077
- die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Regionalverband Ruhr / RVR Ruhr Grün,
- die VOL/B
  - die VOL/B kann im Internet unter [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de) eingesehen werden.
- das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).

Der jeweilige Vertrag wird durch Erteilung des Zuschlags (Angebotsannahme) zum Abschluss des Vergabeverfahrens geschlossen und bedarf daher nicht der Unterschriften der Vertragsparteien. Der Bieter erkennt dieses mit seiner Angebotsabgabe an.

## 1.1 Auftraggeber

Der RVR Ruhr Grün wird im Folgenden als „Auftraggeber“ bezeichnet.

## 1.2 Leistungsgegenstand

Rahmenvertrag Gehölzpflegemaßnahmen gemäß Leistungsbeschreibung

## 1.3 Zusätzliche Leistungen

Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen sind, werden nur vergütet, wenn der Auftrag vom Auftraggeber schriftlich oder per E-Mail erteilt worden ist.

Der Auftraggeber behält sich Nachbeauftragungen vor, die nicht die Grenze wesentlicher Änderungen nach § 132 GWB überschreiten. Diese Nachbeauftragungen erfolgen auf der Grundlage der im Leistungsverzeichnis gemachten Angaben des Auftragnehmers.

# 2. Pflichten des Auftragnehmers

## 2.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, welche für die ordnungsgemäße, sachgerechte, sorgfältige, gewissenhafte und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Er hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen sowie dem Stand der Technik erfolgt.

## **2.2 Eingesetztes Personal, Tariftreue**

### **2.2.1 Eingesetztes Personal**

Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass von ihm im Rahmen des erteilten Auftrages eingesetztes Personal mindestens nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu entlohnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ausländische Kräfte, für die Arbeitserlaubnisse gesetzlich gefordert sind, nur mit gültigen Arbeitspapieren zu beschäftigen. Mit Auftragserteilung hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unaufgefordert eine Bescheinigung der Mitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft bzw. des zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, die für die ausgeschriebenen Arbeiten geeignet sind, die erforderlichen Erfahrungen haben und durch persönliche Zuverlässigkeit Gewähr für eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung bieten.

Der Einsatz von Leiharbeitnehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Der Einsatz von Leiharbeitnehmern ist darüber hinaus nur zulässig, wenn diese Arbeitnehmer nachweislich mindestens die gleiche Qualifikation haben wie die beim Auftragnehmer angestellten Arbeitnehmer. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen.

### **2.2.2 Verantwortung des Auftragnehmers gegenüber seinem Personal**

Das Unternehmen hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung zu erbringen. Weiter ist das Unternehmen für die Erfüllung der arbeitsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinem Personal allein verantwortlich.

### **2.2.3 Regelungen gem. TVgG-NRW**

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Es gelten die Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW).

### **2.2.4 Personalausfälle / Ausfälle bei der technischen Ausstattung**

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die zu erbringende Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Er stellt - falls erforderlich - Vertretungskräfte, ohne dass sich hierdurch das vereinbarte Entgelt erhöht. Hierzu hat er dem Auftraggeber die einzusetzenden Vertretungskräfte kurzfristig vor Beginn des jeweiligen Arbeitseinsatzes namentlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat über eine geeignete Ausfallsicherung bei einem eventuellen Ausfall insbesondere seiner technischen Ausstattung zu verfügen, die gewährleistet, dass terminliche Verzögerungen durch technischen Ausfall während der Auftragserfüllung nach Möglichkeit vermieden werden.

### **2.2.5 Vertrauensschutz**

Der Auftragnehmer und sein Personal sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der beauftragten Leistung bekanntwerdenden Vorgänge und Tatsachen Stillschweigen zu bewahren. Unterlagen, Schriftstücke, Akten, Hefte, Karteikarten, Elektronische Datenträger, Datenspeicher usw., die sich in den Diensträumen des Auftraggebers befinden, unterliegen allgemeinen und besonderen Datenschutzbestimmungen, insbesondere des Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese Verpflichtung seiner Mitarbeiter auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen bleibt.

### **2.2.6 Anwendung der deutschen Sprache**

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Gesamtabwicklung des Auftrages, inklusive Angebotserstellung, Schriftverkehr, Abwicklung, sämtlicher Besprechungen und Dokumentation, gegenüber dem Auftraggeber verhandlungssicher in deutscher Sprache (Wort und Schrift) erfolgt.

## **3. Anpassung**

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, den durch Angebot und Zuschlag geschlossenen Vertrag den jeweils geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

### **3.1 Änderung des Leistungsumfangs**

Die Einheitspreise verstehen sich als Festpreise und schließen alle Nebenkosten ein.

Bei Änderung des Leistungsumfangs dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragschließenden, diesen Vertrag, soweit vergaberechtlich möglich, den geänderten Verhältnissen anzupassen. Für die Anpassung werden die Einheitspreise des Angebots zugrunde gelegt.

Weichen die zusätzlichen Leistungen von der Art wesentlich von den angebotenen Leistungen ab, sind die Preise auf der Basis des öffentlichen Preisrechtes zu vereinbaren.

## **4. Vergütung**

Die Vergütung erfolgt gegen Rechnungsstellung, in zweifacher Ausfertigung nach Erfüllung der Leistungen binnen 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnungen.

Die Stellung von Teilrechnungen ist nach Absprache zulässig. Die Teillieferungen müssen jedoch den geforderten Lieferleistungen der entsprechenden Lieferposition vollumfänglich entsprechen.

#### **4.1 Leistungsvergütung**

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die ausgeschriebenen Leistungen entsprechend den Vergütungsregelungen des Angebots und der dazugehörigen Regelung in der Leistungsbeschreibung.

Im Falle des Ziehens einer oder mehrerer Vertragsverlängerungsoptionen gem. Punkt 14.1 erfolgt die Vergütung auf Grundlage der vom Bieter gemachten Preisangaben je Einzelposition, deren Gesamtsumme im Preisblatt einzutragen ist.

Mit der Vergütung sind alle vertraglich vereinbarten Leistungen einschließlich sämtlicher Nebenleistungen (z. B. Reisekosten, Verpflegungsaufwendungen, Wegezeiten) abgegolten. Die Vergütung umfasst mithin sämtliche, für die Erbringung der Leistung anfallenden Kosten.

Arbeiten, die nicht in der Leistungsbeschreibung beschrieben sind werden nur auf Veranlassung des Auftraggebers durchgeführt und nach besonderer Vereinbarung vergütet.

#### **4.2 Zahlung**

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Grundsätzlich ist bargeldlos zu zahlen. Zahlungen werden grundsätzlich in Euro geleistet. Es erfolgen keine Vorauszahlungen.

#### **4.3 Fristbeginn**

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung bei der Dienststelle des Auftraggebers und nach zuvor erbrachter Leistung.

#### **4.4 Forderungsabtretungen**

Eine Abtretung der Forderung des Auftragnehmers ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

#### **4.5 Abrechnungsgrundlage**

Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Angebotes.

Für Zusatzleistungen im Sinne von 1.3 ist eine gesonderte Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen.

## **4.6 Rechnungsstellung**

Die Rechnung ist, auf die im Auftrag bezeichnete Dienststelle des Auftraggebers auszustellen. In den Rechnungen ist die zwingend auf die Bestellnummer des Auftraggebers hinzuweisen, die sich aus dem Auftragschreiben ergibt.

Für Sonderleistungen sind der Rechnung vom Auftraggeber, oder von ihm benannten bevollmächtigten Personen, abgezeichnete Arbeitsprotokolle, oder die entsprechende schriftliche Beauftragung durch den Auftraggeber beizufügen.

## **4.7 Zahlungsanspruch**

Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn dieser prüfungsfähigen Unterlagen beigelegt sind. Der Auftragnehmer hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Angebot enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden.

## **4.8 Zahlungsverzögerungen**

Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

## **4.9 Überzahlungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Überzahlungen, die bei der Rechnungsprüfung des Auftraggebers oder besonderen Prüfungsinstanzen festgestellt werden, unverzüglich zurückzuerstatten.

## 5. Leistungsstörungen

### 5.1 Nichtleistung

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Sofern der Auftragnehmer dauerhaft nicht mehr imstande ist, Leistungen ordnungs- und vertragsgemäß durchzuführen, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers ein anderes Unternehmen mit der Erfüllung der Aufgaben zu beauftragen, damit die Leistungserbringung nicht unterbrochen wird.

Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht ordnungsgemäß erbrachten Leistungen das Entgelt anteilig zu kürzen.

### 5.2 Nachbesserung

Werden Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer die Möglichkeit der Nachbesserung.

### 5.3 Fristsetzung

Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche und unbeschadet der Regelungen unter 13.2 dem Auftragnehmer einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen.

## 6. Vertragsstrafen

Es werden für den Fall eines schuldhaften Überschreitens der in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Ausführungsfristen Vertragsstrafen im Sinne von § 11 VOL/B vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch dann verpflichtet, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu vertreten ist.

Kommt der Auftragnehmer in Bezug auf die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Termine in Verzug, beträgt die Vertragsstrafe für jede vollendete Woche 0,5 % desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht wurde. Dabei wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Die Vertragsstrafe ist auf maximal 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht erbracht wurde, begrenzt.

Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wurde.

## **7. Überwachung, Datenschutz**

### **7.1 Überwachung durch den Auftraggeber**

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung der dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben selbst oder durch beauftragte Dritte zu überwachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber oder dem von ihm Beauftragten hierzu zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Einrichtungen geben und die Dokumentation über die ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung zur Verfügung stellen.

### **7.2 Datenschutz**

Mit dem Erhalt des Auftragszuschlags verpflichtet sich der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen Daten, Unterlagen und Informationen vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe der erhaltenen Daten an Dritte nicht am Projekt beteiligte durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig. Des Weiteren ist eine Weitergabe der erhaltenen Daten, Unterlagen und Informationen an den externen Dienstleister zum Zwecke des Hostings und der Darstellung erlaubt.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind einzuhalten.

## **8. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen**

Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen, bzw. aufrechterhalten.

## **9. Kooperationsverpflichtungen**

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrages berühren.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass eventuelle Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit außergerichtlich geklärt werden sollen.

## **10. Einbeziehung von anderen Unternehmen**

### **10.1 Eignung**

Soweit der Auftragnehmer andere Unternehmen einbezieht, müssen diese für den auszuführenden Leistungsbereich die gleiche Eignung nachweisen wie er sie zu erbringen hatte.

Hat der Auftragnehmer zum Nachweis seiner Eignung beim Angebot auf ein anderes Unternehmen verwiesen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die zugesicherten Mittel des anderen Unternehmens bei der Auftragserfüllung im angegebenen Umfang auch einzusetzen.

### **10.2 Wechsel von Nachunternehmern**

Ein Wechsel des mit der Angebotsabgabe benannten Nachunternehmers während der Vertragslaufzeit bezüglich der dort genannten Teilleistungen ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass der neue Nachunternehmer zur Erbringung der Leistung geeignet ist. Er hat mindestens vier Wochen vor dem erstmaligen Arbeitseinsatz dem Auftraggeber den beabsichtigten Wechsel anzuzeigen und zum Nachweis der Eignung des neuen Nachunternehmers sämtliche Unterlagen vorzulegen, die er bereits im Rahmen der Angebotsabgabe für Nachunternehmer beigebracht hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erbringung der Leistung durch den neuen Nachunternehmer abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder der Nachunternehmer seine Eignung nicht nachweisen kann.

### **10.3 Pflichten des Auftragnehmers bei der Einbeziehung von anderen Unternehmen**

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Nachunternehmer sämtliche der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bei der Ausführung der Leistung gleichermaßen einhält. Die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer wird dem Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zugerechnet. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Nachunternehmer deshalb nicht vertragsgerecht, hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer dieselben Rechte (z.B. Ansprüche bei Nicht- oder Schlechtleistung, Kündigungsrecht), als ob er selbst die Leistung erbracht hätte.

## **11. Haftung / Freistellung / Versicherungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle für die Leistung geltenden allgemeinen und spezifischen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften zu beachten.

## **11.1 Haftung / Versicherungen**

Der Auftragnehmer haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die der Auftragnehmer oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragserfüllung schuldhaft verursachen.

Die Haftung richtet sich, soweit in diesen Vergabeunterlagen nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Regelungen der VOL/B.

Der Auftraggeber hält für sein Unternehmen eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäß den Vorgaben in den Vergabebedingungen vor.

## **11.2 Freistellung**

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen durch Dritte gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund – frei, wenn und soweit die Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag beruhen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftragnehmer die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem Auftraggeber in Haftpflichtfällen umfassen auch Folgeschäden.

Nimmt der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, verlangt der Auftraggeber eine gemeinsame Haftung des Bieters und des anderen Unternehmens für die Auftragsausführung entsprechend des Umfangs der Eignungslleihe. Eine entsprechende schriftliche Verpflichtung ist vom Auftragnehmer und dem anderen Unternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber vorzulegen.

## **11.3 Gegenstände des Auftragnehmers**

Der Auftraggeber haftet nicht für vom Auftragnehmer eingebrachte Gegenstände, z.B. das Abhandenkommen oder die Beschädigung von Maschinen, Geräten oder Materialien und für Verlust oder Beschädigung des Eigentums der Arbeitskräfte des Auftragnehmers, soweit der Schaden nicht vom Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

## **11.4 Unfälle**

Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die der Auftragnehmer oder seine Gehilfen bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden, soweit der Auftraggeber die Unfälle nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von entsprechenden Entschädigungsansprüchen einschl. Regressansprüchen freizuhalten.

## **12. Vertragsdauer/ Optionen / Kündigung**

### **12.1 Laufzeit des Vertrags**

Die Vertragslaufzeit beträgt zwei Jahre: 01.09.2026 – 31.08.2028

### **12.2 Kündigung des Vertrags**

Der Vertrag kann vom Auftraggeber, abgesehen von sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, vor Vertragsablauf bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot fristlos gekündigt werden.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist oder dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt,
- sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
- Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber gepfändet werden, es sei denn, dass der Auftragnehmer unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
- der Auftragnehmer die Ausführung wesentlicher Leistungen an Dritte ohne Zustimmung des Auftraggebers überträgt,
- trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Fristsetzung seine Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt,
- die übernommenen Leistungen nicht in der vereinbarten Qualität zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausgeführt hat und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen hat;
- seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt und er trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe schafft,
- den Bestimmungen des Vertrages in einer Weise zuwiderhandelt, durch die dem Auftraggeber eine weitere Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden kann,
- die Vertraulichkeitspflicht nicht wahr,

- den zur Leistungserfüllung eingesetzten Mitarbeitern seines Betriebes nicht mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zahlt,
- der Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und Beiträgen an die Berufsgenossenschaft nicht nachkommt,
- Personal einsetzt, für das eine vorgeschriebene Arbeitserlaubnis nicht vorliegt,
- im Angebot falsche Erklärungen abgegeben hat,
- der Zahlung der Beiträge zur Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht nachkommt,
- die Versicherungen nicht mindestens im vereinbarten Umfang ständig aufrecht erhält,
- einen schweren Verstoß gegen den Arbeits- oder Umweltschutz oder einen wiederholten Verstoß gegen diesen Vertrag begeht,
- Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile gewährt, verspricht oder anbietet.
- aufgrund der Bewerbungsbedingungen zwingend zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung gemäß § 123 GWB auszuschließen war oder während der Vertragslaufzeit auszuschließen ist,
- aufgrund der Bewerbungsbedingungen (hier gemäß § 124 GWB) ausgeschlossen werden konnte, ohne dass dies dem öffentlichen Auftraggeber bekannt war und der öffentlichen Auftraggeber sein Recht zum Ausschluss ausübt.

Der Auftraggeber ist aufgrund der Besonderheiten des Auftragsgegenstandes, der eine termingebundene Leistungserbringung zwingend erforderlich macht, berechtigt dem Auftragnehmer bei Nichteinhalten der unter Punkt 2 (Terminierung, Konfektionierung und Auslieferung der Drucksachen) der Leistungsbeschreibung festgesetzten Termine auch ohne das Setzen einer Nachfrist fristlos zu kündigen.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **12.3 Kündigung aufgrund von Vertragsänderungen**

Der Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von 2 Monaten ganz oder nur für Teilleistungen gemäß dem Angebot gekündigt werden, wenn der Auftraggeber aufgrund Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. gesetzliche Neuregelungen oder Gerichtsentscheidungen), Änderungen durchführen muss, die die Leistungen des Auftrag-

nehmers nach diesem Vertrag und dem Angebot maßgeblich verändern oder zum teilweisen bzw. vollständigen Wegfall von Leistungen führen. Dies gilt jedoch nur soweit eine Änderung oder Anpassung des Vertrages vergaberechtlich nicht möglich ist. Falls dem Auftragnehmer in Folge der Beendigung oder teilweisen Beendigung des Vertrages nachweislich wirtschaftliche Nachteile entstehen, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf einen billigen Ausgleich. Die Höhe des Ausgleichs wird vom Auftraggeber nach billigem Ermessen auf der Grundlage des öffentlichen Preisrechts bestimmt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich um die Reduzierung und Vermeidung etwaiger wirtschaftlicher Nachteile durch geeignete Maßnahmen nach Kräften in jeder zumutbaren Weise zu bemühen.

Unbeschadet des § 135 GWB können öffentliche Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag während der Vertragslaufzeit kündigen, wenn

- eine wesentliche Änderung vorgenommen wurde, die nach § 132 ein neues Vergabeverfahren erfordert hätte,
- zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung ein zwingender Ausschlussgrund nach § 123 Absatz 1 bis 4 vorlag oder
- der öffentliche Auftrag aufgrund einer schweren Verletzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder aus den Vorschriften dieses Teils, die der Europäische Gerichtshof in einem Verfahren nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt hat, nicht an den Auftragnehmer hätte vergeben werden dürfen.

Wird ein öffentlicher Auftrag gekündigt, kann der Auftragnehmer einen seinen bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung verlangen. Im Fall der Nummer 2 steht dem Auftragnehmer ein Anspruch auf Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den öffentlichen Auftraggeber nicht von Interesse sind.

Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

### **13. Salvatorische Klausel**

Die Nichtigkeit/ Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **14. Übertragung von Rechten**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jegliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse (Gesellschaftsform, Gesellschafter, Übernahme durch einen Dritten) unverzüglich mitzuteilen.

Die Übertragung von Rechten durch den Auftragnehmer aus dem Auftrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

## **15. Verträge mit Auftragnehmern, deren Arbeitssprache nicht die deutsche Sprache ist**

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

## **16. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Essen.

## **17. Schlussbestimmungen**

### **17.1 Änderungen des Vertrags**

Änderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Jeder Änderungs-, Zusatz-, - oder Ergänzungsauftrag muss schriftlich erteilt werden. Zusatz- und Ergänzungsaufträge, die innerhalb von 7 Tagen begonnen werden müssen, können auch per E-Mail oder per Fax vom Auftraggeber erteilt werden. Die Abänderung eines Schriftformerfordernisses muss schriftlich erfolgen.

### **17.2 Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand gilt das zuständige Gericht am Sitz des Auftraggebers.

Es gilt deutsches Recht.

**Ende der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen zu V-2026-0077**